



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Markus Striedl, Benjamin Nolte, Martin Huber** und **Fraktion (AfD)**

Balkonkraftwerke retten! Einspruch zum Normenentwurf VDE V 0126-95:2024-06

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gegen die Entwurfsnorm VDE V 0126-95:2024-06; Punkt 4.1 „Leistungs- und Strombegrenzung“ Einspruch einzulegen.

Begründung:

In der Entwurfsnorm VDE V 0126-95: 2024-06; Punkt 4.1 „Leistungs- und Strombegrenzung“ heißt es: „Die maximale Scheinleistung S_{Amax} beträgt 800 VA. Die maximal zulässige Summe der Leistungen der PV-Module (P_{max} nach DIN EN IEC 61730-1 (VDE 0126-30-1):2018-10) beträgt 800 W + 20 Prozent. ANMERKUNG 1: Dies soll vermeiden, dass durch deutliche Überdimensionierung des PV-Generators eine dauerhafte Einspeisung mit 800 VA erfolgt und es dadurch zu einer Überlastung des Endstromkreises kommen kann. Der maximal zulässige Einspeisestrom beträgt 3,5 A. ANMERKUNG 2: Damit soll vermieden werden, dass der eingespeiste Strom bei Spannungsabsenkungen ansteigt. Bei 10 Prozent zulässiger Unterspannung, könnten sonst bis zu 3,9 A eingespeist werden. Die Werte von maximaler Ausgangsleistung und von maximalem Ausgangsstrom dürfen vom Benutzer nicht verändert werden können.“

Die Leistungsbegrenzung auf eine maximale Summe der Leistung der PV-Module auf 800 W + 20 Prozent widerspricht der Regelung, die mit dem Solarpaket durch den Gesetzgeber getroffen wurde und am 16. Mai 2024 in Kraft getreten ist. Hier wurden 2 000 W als maximal zulässige Plattenleistung angegeben. Anlagen, die seit diesem Zeitpunkt installiert wurden und den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, verfügen häufig über mehr Plattenleistung als 800W + 20 Prozent und technische Drosselungsmöglichkeiten der Einspeiseleistung. Die Einführung der entsprechenden VDE-Norm würde zwangsläufig dazu führen, dass viele einwandfrei funktionierende und den gesetzlichen Standards entsprechende Anlagen plötzlich als nicht mehr betriebssicher gelten.

Weiterhin ist die in ANMERKUNG 1 dargelegte Begründung zumindest fragwürdig. Anlagen mit einer dem Entwurf entsprechenden Plattenleistung von 960 W können an einem Standort mit optimaler Sonneneinstrahlung und 800 VA Wechselrichter problemlos die maximale Einspeiseleistung von 800 W über mehrere Stunden halten. Der Zustand „dauerhafte Einspeisung mit 800 VA“ wäre also auch bei der Begrenzung der Plattenleistung auf 800 W + 20 Prozent erreicht, was laut Entwurf zu einer „Überlastung des Endstromkreises“ führen kann“. Dieser Widerspruch weckt somit Zweifel an der Aussage, dass eine dauerhafte Einspeisung von 800 W zu einer Überlastung des Endstromkreises führen könnte.

Ferner müsste der Entwurf einen Zeitfaktor definieren, ab welchem der Zustand „Überlastung des Endstromkreises“ erreicht werden könnte. Sollte also tatsächlich einer Überlastung vorgebeugt werden, müssten stattdessen die maximale Einspeiseleistung

des Wechselrichters in Abhängigkeit der Zeit reduziert werden. Das zeigt, dass die im Normenentwurf vorgeschlagene Regelung das Schutzziel „Vorbeugung vor Überlast“ nicht im Sinne der Autoren erfüllen kann. Eine wissentliche oder unwissentliche Benachteiligung von PV-Anlagen mit ungünstigen Standortbedingungen sowie eine Zuwiderhandlung gegen eine bestehende gesetzliche Regelung ist die Folge.